

Geschäftsordnung über die Organisation der Universitätsleitung

vom 11.02.2025

Die Rektorin der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Die Geschäftsordnung über die Organisation der Universitätsleitung regelt

- a die Arbeitsweise der Universitätsleitung (II.),
- b den Aufbau der zentralen Verwaltung (III.),
- c die Unterschriftsberechtigungen und Ausgabenbefugnisse (IV.).

II. Die Arbeitsweise der Universitätsleitung

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 2 ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus

- a der Rektorin,
- b vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren,
- c dem Verwaltungsdirektor.

² Sie wird unterstützt durch den Generalsekretär.

GRUNDSATZ

Art. 3 Die Universitätsleitung beschliesst über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gesetzgebung (namentlich durch Art. 39 UniG und Art. 24 UniSt) aufgetragen sind, im Kollegium.

SITZUNGEN

1. ZUSAMMENTREten
UND TRAKTANDEn

Art. 4 ¹ Die Universitätsleitung tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

² Die Rektorin setzt den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung jeweils eine Frist zur Anmeldung der von ihnen gewünschten Traktanden.

³ Zu traktandieren und zu behandeln sind alle Geschäfte, deren Behandlung durch die Universitätsleitung von der Universitätsgesetzgebung vorgeschrieben ist.

**2. BESCHLUSSFAS-
SUNG**

Art. 5 ¹ Die Universitätsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens anwesend sind: die Rektorin oder eine von der Rektorin bezeichnete Vizerektorin oder ein Vizerektor als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder der Universitätsleitung.

² Alle anwesenden Mitglieder der Universitätsleitung haben eine Stimme.

³ Die Rektorin stimmt mit. Sie hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

⁴ Der Generalsekretär hat das Antragsrecht für alle sein Ressort betreffenden Geschäfte.

⁵ Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg behandelt werden, namentlich solche, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt.

⁶ Die Rektorin oder eine von ihr bezeichnete Vizerektorin oder ein von ihr bezeichneter Vizerektor entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden soll.

⁷ Wird ein Mitglied der Universitätsleitung in seinem Zuständigkeitsbereich überstimmt, können auf Antrag des betroffenen Mitgliedes dessen Argumente im Protokoll vermerkt werden.

STELLVERTRETUNG

Art. 6 ¹ Die Rektorin wird durch die Vizerektorinnen oder Vizerektoren vertreten.

² Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren vertreten sich gegenseitig.

³ Der Verwaltungsdirektor bestimmt im Bedarfsfall ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als Vertretung. Ist eine solche Instruktion nicht möglich, übernimmt die Rektorin die Vertretung.

III. Der Aufbau der Zentralverwaltung

1. Allgemeines

GLIEDERUNG

Art. 7 Die universitäre Zentralverwaltung gliedert sich in die folgenden Einheiten:

- a das Rektorat,
- b die Verwaltungsdirektion,
- c das Generalsekretariat.

**VERANTWORTUNG DER
LEITUNG**

Art. 8 Die Rektorin, die Vizerektorinnen oder Vizerektoren, der Verwaltungsdirektor und der Generalsekretär sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben und die Finanzen ihrer Einheit sowie für das ihnen unterstellte Personal.

2. Rektorat

2.1 Gliederung

GLIEDERUNG

Art. 9 Das Rektorat gliedert sich in

- a die Funktion der Rektorin,
- b das Vizerektorat Lehre,
- c das Vizerektorat Forschung und Innovation,
- d das Vizerektorat Internationales und Akademische Karrieren,
- e das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung,
- f die Rektoratsdienste.

2.2 Die Rektorin

AUFGABEN

Art. 10 ¹ Die Rektorin

- a leitet das Rektorat,
- b führt den Vorsitz im Senat,
- c steht der Universitätsleitung vor,
- d ist zuständig für die Strategieentwicklung und die strategischen Gespräche mit den Fakultäten und andern Organisationseinheiten,
- e sorgt dafür, dass die Aufgaben des Senats und der Universitätsleitung zeitgerecht, zweckmäßig und koordiniert wahrgenommen werden,
- f führt in der Regel die Ernennungsverhandlungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten für ordentliche oder ausserordentliche Professuren im Einvernehmen mit den Fakultäten,
- g ist zuständig für die Beziehungen zu anderen Hochschulen des In- und Auslandes,
- h ist zuständig für Planungsfragen; sie ist Vorsitzende der Finanz- und Planungskommission,
- i ist zuständig für die ihr direkt unterstellten Abteilungen,
- j erfüllt die weiteren ihr durch die Universitätsgesetzgebung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

² Sie ist berechtigt, in allen Belangen namens der Universitätsleitung Verfügungen zu erlassen.

³ Sie ist für alle gesamtuniversitären Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

⁴ Sie ist überdies befugt, jederzeit an den Sitzungen aller übrigen Kommissionen der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 11 Der Rektorin sind direkt unterstellt:

- a der Generalsekretär,
- b der Chef des Universitätsleitungsstabs,
- c der Chef der Abteilung Marketing & Kommunikation.

	<p>2.3 Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren</p>
ALLGEMEINES	<p>Art. 12 ¹ Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe dieser Geschäftsordnung; sie üben die fachliche Führung der ihnen zugeordneten Bereiche aus; sie beraten, unterstützen und entlasten die Rektorin bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>² Sie übernehmen die Stellvertretung die Rektorin und sind befugt, gegen aussen im Namen der Universität aufzutreten.</p> <p>³ Sie tragen die Verantwortung für die Inhalte ihrer Bereiche.</p> <p>⁴ Sie haben für diese Bereiche gegenüber den Mitarbeitenden der Zentralverwaltung Weisungsrecht.</p>
VIZEREKTORAT LEHRE	<p>Art. 13 ¹ Der Vizerektor Lehre ist zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> a für den Bereich Lehre (Zulassung, Immatrikulation und Beratung, Studienangebotsentwicklung, Verwaltungssystem Lehre, Supportstelle für ICT-gestützte Lehre und Forschung, Learning and Development [LEAD], Beziehungen zu den Gymnasien), b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache). <p>² Dem Vizerektor Lehre ist die Stabsleitung des Vizerektorats direkt unterstellt.</p> <p>³ Er ist Vorsitzender der Zentralen Bibliothekskommission der Universität (ZEBU) sowie der Kommission Gymnasien-Hochschulen (KGH).</p> <p>⁴ Er ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit dem Rektor.</p>
VIZEREKTORAT FORSCHUNG UND INNOVATION	<p>Art. 14 ¹ Der Vizerektor Forschung und Innovation ist zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> a für den Bereich Forschung (einschliesslich Beziehungen zum Nationalfonds, Grants Office, NCCRs und die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Forschungsförderung), b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache). <p>² Dem Vizerektor Forschung und Innovation ist die Stabsleitung des Vizerektorats direkt unterstellt.</p> <p>³ Er ist Mitglied der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.</p> <p>⁴ Er ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit der Rektorin.</p>
VIZEREKTORAT INTERNATIONALES UND AKADEMISCHE KARRIEREN	<p>Art. 15 ¹ Der Vizerektor Internationales und Akademische Karrieren ist zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> a für die Bereiche Internationalisierung und Karriereentwicklung, b für das Sprachenzentrum, c für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache). <p>² Dem Vizerektor ist die Stabsleitung des Vizerektorats direkt unterstellt.</p> <p>³ Er ist Vorsitzender der Kommission für Internationale Beziehungen und der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.</p>

⁴ Er ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit der Rektorin.

VIZEREKTORAT QUALITÄT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Art. 16 ¹ Die Vizerektorin Qualität und Nachhaltige Entwicklung ist zuständig

- a für die Sicherung und Entwicklung der Qualität, die Nachhaltigkeit und die Gleichstellung,
- b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache).

² Der Vizerektorin ist die Stabsleitung des Vizerektorats direkt unterstellt.

³ Sie ist Vorsitzende der Kommission für Qualität, der Kommission für Gleichstellung sowie der Kommission für Nachhaltige Entwicklung.

⁴ Sie ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit der Rektorin.

3. *Die Verwaltungsdirektion*

Gliederung

Art. 17 Die Verwaltungsdirektion gliedert sich in

- a die Abteilung Bau- und Raumkoordination,
- b die Abteilung Betrieb und Technik, inkl. Fachstelle Sicherheit,
- c die Universitätsbibliothek,
- d die Finanzabteilung,
- e die Abteilung Informatikdienste,
- f die Personalabteilung,
- g die Abteilung Universitätssport,
- h Stab Verwaltungsdirektion.

AUFGABEN

Art. 18 ¹ Der Verwaltungsdirektor

- a leitet die Abteilungen der Verwaltungsdirektion,
- b bereitet den Finanzplan vor,
- c bereitet das Jahresbudget vor,
- d führt den Finanzhaushalt,
- e verwaltet das Universitätsvermögen,
- f ist zuständig für die Ausstellung der Anstellungsverträge (mit Ausnahme der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track),
- g unterzeichnet namens und im Auftrag der Universitätsleitung die Kündigungsverfügungen (mit Ausnahme der Entlassung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track),
- h prüft in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fakultät oder der dieser entsprechenden Organisationseinheit die Gesuche betreffend die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben,
- i führt die Stellenbewirtschaftung,

j ist zuständig für die Steuerung des Wissens- und Technologietransfers mit Hilfe der Unitecra,

k ist namens der Universitätsleitung verantwortlich für die Steuerung der Dienstleistungsinstitute bezüglich Zielvereinbarung, Ressourcenausstattung sowie Leistungsentgeltverträge,

l ist zuständig für Darlehen an Professorinnen und Professoren.

² Er ist von Amtes wegen Mitglied der Finanz- und Planungskommission, der Bibliothekskommission und führt den Vorsitz der Kommission für Informatikdienste.

³ Dem Verwaltungsdirektor kommt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Verfügungsbefugnis zu.

⁴ Der Verwaltungsdirektor kann bei Abwesenheiten seine Kompetenzen den unterstellten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet übertragen. Er kann zudem der Universitätsleitung eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter als generelle Stellvertretung zur Ernennung vorschlagen.

⁵ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung oder vom Rektor übertragen sind.

4. Das Generalsekretariat

GLIEDERUNG

Art. 19 ¹ Das Generalsekretariat gliedert sich in

a den Rechtsdienst,

b das Universitätsarchiv,

c die Universitätsförderung,

d die Stelle der chargée des affaires francophones,

e das Sekretariat.

² Dem Generalsekretariat administrativ angegliedert sind das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) und das Lifelong Learning Center.

AUFGABEN

Art. 20 ¹ Der Generalsekretär

a leitet die ihm unterstellten Verwaltungseinheiten,

b besorgt persönlich das Generalsekretariat der Universitätsleitung und des Senats,

c ist zuständig für sämtliche rechtlichen Angelegenheiten,

d prüft Titelfragen und bereitet deren Verleihung vor,

e bereitet den Dies academicus und den Tag des Studienbeginns vor und ist verantwortlich für weitere Besuche und Events,

f ist zuständig für die Verbindung zur UniBE Foundation,

g ist zuständig für die Kontakte der Universitätsleitung zur Vereinigung der Studierenden (SUB) und zum MVUB,

h ist zuständig für die Organisation und die Pflege guter Kontakte mit wichtigen Entscheidungsträgerinnen und –trägern.

² Er ist von Amtes wegen Mitglied der Archivkommission.

³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm von der Rektorin übertragen sind.

IV. Unterschriftsberechtigung und Ausgabenbefugnisse

ALLGEMEINES

Art. 21 ¹ Die Rektorin ist berechtigt, in allen Bereichen namens der Universitätsleitung zu zeichnen.

² Die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung sind zeichnungsberechtigt für alle Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

DRITTMITTELAUFRÄGE SOWIE VERTRÄGE BE- TREFFEND DIE VER- WERTUNG VON PATEN- TEN

Art. 22 ¹ Der Verwaltungsdirektor unterzeichnet namens der Universitätsleitung Verträge betreffend Drittmittelaufräge.

² Er unterzeichnet namens der Universitätsleitung Verträge im Bereich Technologietransfer entsprechend den einschlägigen Weisungen.

FINANZEN

Art. 23 ¹ Der Verwaltungsdirektor bewilligt namens der Universitätsleitung alle Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets und der getroffenen Kreditbeschlüsse.

² Der Verwaltungsdirektor erteilt die Bewilligung zur Eröffnung und Führung von Postcheck- und Bankkonti für die Universität. Kontoinhaberin ist die Universität. Der Verwaltungsdirektor ist zeichnungsberechtigt.

³ Die Universitätsleitung regelt die Delegation von Ausgabenbefugnissen und Unterschriftsberechtigungen im Rahmen des Anhangs zum Reglement über die Führung des Finanzhaushalts der Universität Bern (FFU).

PERSONALWESEN

Art. 24 Der Verwaltungsdirektor hält die Befugnisse zur Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und weiteren Dokumenten im Bereich des Personalwesens in einer Liste fest, die von der Universitätsleitung bestätigt wird.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Diese Geschäftsordnung tritt auf den 11.02.2025 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 29. Mai 2018.

Bern, 11.02.2025

Die Rektorin



Prof. Dr. Virginia Richter